

Rundschreiben Nr. 28 / 2020 der Kommission SRO/SLV

An die FI-Prüfstellen und die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 3. Juni 2020

Praxisfestlegung betreffend Identifizierungs- und Abklärungspflichten in ausgewählten Konstellationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 27 / 2020 informiert Sie über die Auslegung diverser Bestimmungen des SRR mit Bezug zum Umfang der Abklärungspflicht der bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre („FI“) in verschiedenen Konstellationen. Die drei nachfolgend beschriebenen Konstellationen werden wie folgt verbindlich festgesetzt:

1. Ausnahme von der Identifizierungspflicht und der Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber vs. Pflicht zur Kontrolle auf Einträge in Sanktionsverordnungen gestützt auf die Embargogesetzgebung und sog. „Terroristenlisten“ gemäss Art. 22a GwG

Die Fachstelle hat in der Mitteilung Nr. 26/2016 festgehalten, dass bei börsenkotierten Unternehmen bzw. bei allgemein bekannten Unternehmen i.S.v. Rz. 22–24 SRR als Vertragspartner nicht nur auf die Identifikation der Vertragspartei selbst, sondern ebenfalls auf die Feststellung des Kontrollinhabers resp. wirtschaftlich Berechtigten („WB“) und die Abklärungen im Hinblick auf PEP verzichtet werden kann. Ausschlaggebend für diese Beschlussfassung waren insbesondere Kohärenzüberlegungen. Die Fachstelle war damals der Ansicht, dass es in sich einen Widerspruch darstelle, wenn nicht zu identifizierende Vertragsparteien auf ihren PEP-Status überprüft werden müssten. Die Frage wurde 2016 von der Fachstelle nur in Bezug auf die Abklärung der PEP-Eigenschaft und nicht im Hinblick auf die Frage der Prüfung auf Einträge in Sanktionsverordnungen und „Terroristenlisten“ entschieden.

Es kam in letzter Zeit vermehrt die Frage auf, ob ein FI bei allgemein bekannten Kunden i.S.v. Rz. 22–24 SRR nicht nur auf deren Identifizierung und die Feststellung ihrer allfälligen Kontrollinhabern nach Rz. 28 Bst. i SRR, sondern auch auf die PEP-Prüfung dieser Personen und die Prüfung, ob diese Personen einen Treffer in einer Sanktionsverordnung oder sog. „Terroristenliste“ generieren, verzichten kann.

Zur Beantwortung dieser Frage ist nach der Rechtsgrundlage zu unterscheiden, auf denen diese Listen beruhen:

- a) Die Sanktionsverordnungen stützen sich auf das (**EmbG**, SR 946.231). Der Erlass neuer Sanktionsverordnungen oder die Änderung bestehender Sanktionsverordnungen werden

über die FINMA und SRO/SLV regelmässig als „aktualisierte Sanktionsmeldung“ an die FI weitergeleitet. Ihre Rechtsgrundlage haben diese Sanktionsverordnungen in der Embargogesetzgebung. Ihr Anwendungsbereich ist somit nicht auf die Finanzintermediäre beschränkt.

In Anbetracht dessen, dass die Sanktionsverordnungen auf der Embargogesetzgebung beruhen und ihre Rechtsgrundlage nicht im SRR haben, ist die SRO-Kommission zum Schluss gelangt, dass die SRO-Kommission keine Kompetenz hat, die Ausnahmebestimmungen in Rz. 22–24 des SRR bezüglich der Identifikation des Vertragspartners und in Rz. 28 Bst. i SRR bezüglich der Feststellung des Kontrollinhabers dergestalt auszulegen, dass auch auf eine Überprüfung bezüglich der Sanktionsverordnungen verzichtet werden könnte. Im Gegenteil, die SRO/SLV ersucht die Finanzintermediäre explizit, auch in Fällen, bei denen reglementarisch von einer Ausnahmeregelung im Hinblick auf die formelle Identifizierung Gebrauch gemacht werden könnte, die Überprüfung auf Einträge in Sanktionsverordnungen vorzunehmen.

- b) Die sog. „Terroristenlisten“ stützen sich auf Art. 22a Geldwäschereigesetz (**GwG**, SR 955.0). Falls Einträge auf diesen „Terroristenlisten“ vorgenommen werden, erfolgt eine Weiterleitung durch das EFD an die FINMA und von der FINMA an die Selbstregulierungsorganisationen. Diese wiederum informieren die bei ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre entsprechend. Die angeschlossenen FI haben aber nach GwG und SRR die Pflicht, die Daten einer Vertragspartei, eines wB oder einer zeichnungsberechtigten Person auf Übereinstimmung mit diesen Listen zu überprüfen (Art. 6 Abs. 2 lit. d GwG). Im Falle eines Treffers haben die FI eine MROS-Meldung abzusetzen (Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG). In diesem Falle der Meldung ist zudem eine unverzügliche Vermögenssperre vorzunehmen. Wichtig zu beachten ist, dass sich die sog. „Terroristenlisten“ somit von den Sanktionsverordnungen unterscheiden, bei denen in erster Linie eine Meldung an das SECO vorzunehmen ist und in einem zweiten Schritt geprüft werden muss, ob zusätzlich auch eine Meldung an die MROS erstattet werden sollte.

Aufgrund dieser weitreichenden Konsequenzen hinsichtlich eines Eintrages auf sog. Terroristenlisten stellt die SRO-Kommission klar, dass die Ausnahmebestimmungen in Rz. 22–24 des SRR bezüglich der Identifikation des Vertragspartners und in Rz. 28 Bst. i SRR bezüglich der Feststellung des Kontrollinhabers insofern eingeschränkt werden, als dass sie nur noch die Einholung der formellen Dokumente (Identifikationsdokumente und Formular K) betreffen. Jeden FI trifft aber die Pflicht, die Vertragspartner, Kontrollinhaber/wB und zeichnungsberechtigten Personen auf Übereinstimmung mit diesen „Terroristenlisten“ zu überprüfen bzw. die Angaben insofern zu erfassen, als eine Überprüfung möglich wäre. Nach dem aktuellen Wissensstand der SRO/SLV sind die sog. „Terroristenlisten“ bis anhin noch leer.

2. PEP-Prüfung der vertretungsberechtigten Personen

Nach Art. 6 Abs. 3 GwG gelten Geschäftsbeziehungen zu ausländischen PEP sowie zu ihnen nahestehenden Personen in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko („**GmeR**“). Rz. 45 Abs. 1 SRR weitet diese Bestimmung auf Kontrollinhaber und wB aus, welche ebenfalls auf ihren Status als ausländische PEP resp. Nähe zu einer ausländischen PEP überprüft werden müssen. Diese Regelung entspricht denn auch Art. 13 Abs. 5 GwV-FINMA. Im Gegensatz zu

Art. 13 Abs. 5 GwV-FINMA erwähnt allerdings Rz. 45 Abs. 1 SRR nicht explizit die Überprüfung der bevollmächtigten bzw. vertretungsberechtigten Personen auf ihre Eigenschaft als PEP.

Ursprünglich war in der Tat vorgesehen, dass die vertretungsberechtigten Personen nicht auf ihren PEP-Status überprüft werden müssen. Insbesondere folgende drei Gründe sprechen jedoch für eine zukünftige Änderung dieser Praxis:

- Von der FINMA direkt beaufsichtigte Finanzintermediäre müssen den PEP-Status der bevollmächtigten Personen abklären (Art. 13 Abs. 5 lit. d GwV-FINMA, SR 955.033.0). Der Begriff der bevollmächtigten Personen ist umfassender zu verstehen als die im Rahmen der individuellen Geschäftsbeziehung konkret zeichnungsberechtigten Personen. Ein der GwV-FINMA unterstehender Finanzintermediär müsste somit den PEP-Status einer vertretungsberechtigten Person gestützt auf Art. 13 Abs. 5 lit. d GwV-FINMA abklären.
- Die vertretungsberechtigten Personen müssen zwingend auf allfällige Einträge in sog. „Terroristenlisten“ überprüft werden (vgl. oben Ziff. 1.b). In der Praxis wird diese Überprüfung in aller Regel durch ein und dasselbe elektronische Programm vorgenommen.
- Es stellt sich die Frage, ob vertretungsberechtigten Personen nicht allgemein als „nahestehende Personen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 3 GwG anzusehen sind.

Die SRO-Kommission empfiehlt, dass auch die konkret vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person als Kunde auf ihren PEP-Status überprüft werden. Gestützt auf die aktuelle Rechtslage könnte die SRO/SLV bei Nichtbefolgung dieser Vorgabe keine Sanktion aussprechen. Im Rahmen der nächsten SRR-Revision wird überprüft, ob eine Praxisänderung zu erfolgen hat.

3. Rahmenverträge: Pflichten bei Wechsel der vertretungsberechtigten Personen

Die SRO-Kommission legt die Identifikations- und Abklärungspflichten im Zusammenhang mit dem Wechsel der vertretungsberechtigten Personen bei Rahmenverträgen – wenn z.B. der zweite Einzeleasingvertrag durch neue Vertretungsberechtigte unterzeichnet wird – wie folgt fest:

- **Identifizierung:** Die Identifizierung der vertretungsberechtigten Personen hat bei der „Aufnahme der Geschäftsbeziehung“ zu erfolgen (Rz. 18 Abs. 4 i.V.m. Rz. 25 Abs. 1 SRR). Die Geschäftsbeziehung wird bei Rahmenverträgen üblicherweise bereits mit dem Abschluss des Rahmenvertrags aufgenommen. Änderungen im Handelsregister bezüglich der zeichnungsberechtigten Personen müssen gemäss der geltenden regulatorischen Bestimmungen nicht laufend überprüft werden. Insofern muss von den zeichnungsberechtigten Personen auch keine neue Kopie eines Identifikationsdokuments eingeholt werden.

Die SRO-Kommission legt fest, dass bei Rahmenverträgen nach deren Abschluss bei einem Wechsel der Vertretung die neu vertretungsberechtigten Personen anlässlich des Abschlusses eines nachfolgenden Einzel-Vertrags nicht erneut formell identifiziert werden müssen.

- **PEP-Prüfung:** Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2 verwiesen werden.

Die SRO-Kommission empfiehlt, dass bei Rahmenverträgen nach deren Abschluss bei einem Wechsel der Vertretung die neu vertretungsberechtigten Personen anlässlich des Ab-

schluss eines nachfolgenden Einzel-Vertrags auf einen allfälligen PEP-Status überprüft werden sollten. Gestützt auf die aktuelle Rechtslage kann die SRO-Kommission die Nichteinhaltung dieser Empfehlung aber nicht sanktionieren.

- **Prüfung auf Embargo- und Terroristenlisten:** Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 1 verwiesen werden.

Die SRO-Kommission empfiehlt die Überprüfung neuer Vertretungsberechtigter bei Rahmenverträgen auf Treffer mit Sanktionsverordnungen (vgl. Ziff. 1.a).

Die SRO-Kommission stellt klar, dass neue Vertretungsberechtigte bei Rahmenverträgen in jedem Fall auf Treffer in „Terroristenlisten“ nach Art. 22a GwG überprüft werden müssen, sobald natürliche oder juristische Personen auf diese derzeit noch leeren Listen (vgl. Ziff. 1.b) gesetzt werden sollten. Die SRO/SLV würde die angeschlossenen FI auf diese Änderung gesondert aufmerksam machen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder die Sekretärin der SRO-Kommission, Frau Rechtsanwältin Dr. Cornelia Stengel, unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Dr. Cornelia Stengel
Sekretärin der SRO-Kommission

sig. Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA